

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 98/10 B

L 7 R 56/09 (LSG für das Saarland)
S 9 R 1053/06 (SG für das Saarland)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Saarland,
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und
den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 17. Februar 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt B. , I. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.2.2010 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren als der ihm gezahlten Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt B. , I. beantragt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
1. "Ist § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a und S. 2 SGB VI i. d. F. des Art. 1 Nr. 11a des WFG vom 25.09.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997, mit Art. 14 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar, soweit dadurch die erworbene Rangstelle von Anwartschaftsrechtsinhabern in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Neubewertung der ersten Berufsjahre gemindert worden ist?"
 2. "Ist die in der vorgenannten Entscheidung des 4. Senats des Bundessozialgerichtes (Urteil vom 16.5.2006 - B 4 RA 22/05 R) vertretene Argumentation, wonach die Absenkung des Zugangsfaktors bei Inanspruchnahme von Renten wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. (gemeint wohl 60.) Lebensjahres durch die Neufassung des § 77 SGB VI mit dem RRErwerbG vom 20.12.2000 rechtfertigt?"
- 8 Es kann offen bleiben, ob der Kläger damit hinreichend konkrete Rechtsfragen zum Anwendungsbereich revisibler Rechtsnormen formuliert hat. Jedenfalls hat er es in allen mit der Beschwerdebegründung behaupteten Fällen einer grundsätzlichen Bedeutung versäumt, den vom LSG hierzu jeweils festgestellten Sachverhalt mitzuteilen und darzulegen, dass hiervon ausgehend in einem künftigen Revisionsverfahren notwendig über die von ihm für klärungsbedürftig erachteten Fragen zu entscheiden sein wird. Die bloße Behauptung der Klärfähigkeit vermag deren schlüssige Darlegung nicht zu ersetzen. Erst recht ist es nicht Aufgabe des BSG als Beschwerdegericht, die Feststellungen des Berufungsgerichts, auf die sich der Beschwerdeführer möglicherweise stützen will, selbst der angefochtenen Entscheidung zu entnehmen.
- 9 Soweit der Kläger anregt, das Verfahren im Hinblick auf die in der Beschwerdebegründung erwähnten anhängigen Verfassungsbeschwerden ruhend zu stellen, ist auf folgendes hinzuweisen: Zum einen liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Verfahrens schon nicht deshalb vor, weil die Beschwerdegegnerin nicht ebenfalls ein Ruhen des Verfahrens beantragt hat (*vgl. § 202 SGG iVm § 251 ZPO*). Zum anderen wird die Unzulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde wegen mangelnder formgerechter Begründung durch eine Ruhensanordnung des Verfahrens nicht beseitigt, so dass eine für den Beschwerdeführer günstigere Entscheidung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht ergehen könnte.
- 10 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl. § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 11 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann dem Kläger für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt B. nicht gewährt werden (*vgl. § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO*).



12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)